



HESSISCHER LANDTAG

10. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 16.12.2025

„Systematische Erfassung und Steuerung kinderrechtlicher Auswirkungen im Verwaltungshandeln des Landes Hessen“

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Kinderrechte-Index 2025 des Deutschen Kinderhilfswerks bescheinigt dem Land Hessen erneut Defizite bei der praktischen Umsetzung von Kinderrechten. Kritisiert wird dabei insbesondere eine fehlende Verbindlichkeit sowie eine unzureichende Systematik bei der Berücksichtigung kinderrechtlicher Belange im Verwaltungshandeln. Zugleich verweist die Hessische Landesregierung auf die Verankerung der Kinderrechte in der Landesverfassung, auf Monitoringprozesse sowie auf Beteiligungs- und Förderprogramme. Für den parlamentarischen Kontrollauftrag ist jedoch entscheidend, ob und in welcher Form kinderrechtliche Auswirkungen staatlichen Handelns tatsächlich erfasst, dokumentiert, bewertet und gesteuert werden.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Hessen ist Vorreiter bei der Umsetzung von Kinderrechten: Bereits seit 2018 haben die Kinderrechte in Hessen Verfassungsrang. Fast 90 Prozent der Bürgerinnen und Bürger, die sich an der damaligen Volksabstimmung beteiligt haben, haben sich für die Aufnahme der Kinderrechte in die Hessische Verfassung ausgesprochen. Hessen war zudem das erste Land mit einer Beauftragung für die Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Um die gute Arbeit in Hessen zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen voranzutreiben, stützt sich die Landesregierung auf verschiedene Datengrundlagen. Hierunter fallen auch die Ergebnisse des Kinderrechte-Index 2025 des Deutschen Kinderhilfswerks. Dieser liefert wichtige Hinweise zum Stand der Umsetzung der Kinderrechte und zu bestehenden strukturellen Entwicklungsbedarfen.

Der Kinderrechte-Index des Deutschen Kinderhilfswerks ist ein vergleichender Index auf Länderebene, der strukturelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Kinderrechten abbildet. Er ermöglicht einen bundesweiten Vergleich, stellt jedoch keine vertiefte landesspezifische Analyse dar und basiert in Teilen auf Selbstauskünften. Aus Sicht der Landesregierung liefert demgegenüber das hessische Kinder- und Jugendrechte-Monitoring die für das Verwaltungshandeln im Land maßgeblicheren, differenzierteren und kontextbezogenen Erkenntnisse.

Hessen ist das erste und bislang einzige Bundesland, das ein eigenständiges Kinder- und Jugendrechte-Monitoring auf Landesebene umsetzt. Dieses wird seit dem Jahr 2021 durch die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte durchgeführt. Die Ergebnisse des fortlaufenden, menschenrechtsbasierten Monitorings fließen in die politischen und administrativen Entscheidungsprozesse des Landes Hessen ein.

Das Kinder- und Jugendrechte-Monitoring verfolgt einen qualitativ vertieften Ansatz und dient nicht der Einzelfallprüfung, sondern der systematischen Analyse der rechtlichen, institutionellen und praktischen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im spezifischen Landeskontext. Es ist als fortlaufender Prozess angelegt und gliedert sich in drei thematische Phasen. In der ersten Phase stand die Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte im Mittelpunkt, in der zweiten Phase die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Derzeit befindet sich das Monitoring in der dritten Phase mit dem Schwerpunkt Bildungsgerechtigkeit.

Zu den Aufgaben der Monitoring-Stelle gehören insbesondere die Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte, die Beratung und Begleitung der Landesregierung und der Kommunen sowie von Justiz, Anwaltschaft und Zivilgesellschaft bei der kinder- und jugendgerechten Auslegung

und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendrechtsbeauftragten des Landes Hessen sowie die enge Einbindung von zivilgesellschaftlichen Akteuren, Forschungsinstituten und Kindern und Jugendlichen im Sinne der Beteiligungsrechte nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Darüber hinaus bringt die Monitoring-Stelle ihre Expertise durch Mitwirkung in politischen Prozessen und durch Stellungnahmen, unter anderem in ausgewählten Gesetzgebungsverfahren, ein.

Die bislang vorliegenden Zwischenberichte des Monitorings, insbesondere zur Bekanntheit und zum Stand der Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen, dokumentieren, dass Hessen mit der Einführung eines solchen Monitorings eine Vorreiterposition einnimmt. Zugleich verdeutlichen sie bestehende Entwicklungsbedarfe und bilden eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung politischer und administrativer Maßnahmen (zu finden unter anderem hier: → <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention/hessen>)

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 In wie vielen Fällen seit Beginn der 21. Wahlperiode wurden auf Landesebene schriftlich dokumentierte Prüfvermerke oder Entscheidungsvorlagen erstellt, in denen Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf Kinder oder Jugendliche ausdrücklich benannt wurden?
- Frage 2 Welche Ressorts verfügen über verbindlich eingeführte standardisierte Verfahren zur systematischen Erfassung kinderrechtlicher Auswirkungen?
- Frage 3 In wie vielen Fällen seit Beginn der 21. Wahlperiode wurden bei Maßnahmen mit unmittelbaren Auswirkungen auf Kinder oder Jugendliche keine entsprechenden Prüfungen oder Datenerhebungen vorgenommen, obwohl solche Auswirkungen absehbar waren?
- Frage 4 In welchen Entscheidungsverfahren oder Verwaltungsvorgängen auf Landesebene wird derzeit systematisch dokumentiert, ob eine Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen stattgefunden hat?
- Frage 5 In wie vielen Fällen seit Beginn der 21. Wahlperiode wurden Ergebnisse aus Beteiligungsformaten von Kindern oder Jugendlichen auf Landesebene nachweislich in Entscheidungs- oder Beschlussvorlagen übernommen oder berücksichtigt?
- Frage 6 In wie vielen Fällen seit Beginn der 21. Wahlperiode führten kinder- oder jugendrechtliche Erwägungen nachweislich zu inhaltlichen Änderungen, zeitlichen Verzögerungen oder finanziellen Mehrkosten geplanter Maßnahmen oder Vorhaben des Landes?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Grundlage des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings liegen hierzu keine quantitativen Angaben vor, da im Rahmen des Monitorings keine statistische Erfassung oder fallbezogene Auswertung einzelner Prüfvermerke, Entscheidungsvorlagen oder Beteiligungsverfahren erfolgt. Das Monitoring untersucht vielmehr die strukturellen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Kinderrechte im Land Hessen.

Unabhängig hiervon wird bei der Vorbereitung und Umsetzung von Vorhaben der Landesregierung geprüft, ob Auswirkungen auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu erwarten sind. Erkenntnisse aus dem Kinder- und Jugendrechte-Monitoring, insbesondere zur Stärkung von Beteiligungsrechten und zur Bekanntheit der Kinderrechte, sind bereits in die Weiterentwicklung entsprechender Maßnahmen eingeflossen.

- Frage 7 Über welche landesweit vergleichbaren Datensätze oder Indikatoren verfügt die Landesregierung, um regionale Unterschiede bei der Umsetzung von Kinderrechten in Hessen systematisch zu erkennen und zu bewerten?

Das Kinder- und Jugendrechte-Monitoring liefert qualitative Erkenntnisse zu strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Land Hessen, ist jedoch nicht auf eine regional differenzierte Datenauswertung angelegt. Hinweise auf unterschiedliche Umsetzungsstände können daraus gewonnen und in fachliche Bewertungen einbezogen werden. Auch kommunalisierte Datensätze können abstrahiert werden – sind aber nicht zwangsläufig valide.

- Frage 8 Welche verfahrensmäßigen Konsequenzen sind vorgesehen, wenn festgestellt wird, dass kinderrechtliche Belange nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden?

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verankerung der Kinderrechte in der Hessischen Landesverfassung ist die Wahrung der Kinderrechte als Verfassungsgut verbindlicher Maßstab

staatlichen Handelns. Unabhängig von weiteren einfachgesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen, die – wie dargestellt – Gegenstand des benannten Monitoringverfahrens sind, ist damit eine verfassungsgemäße Kontrolle staatlichen Handelns im Hinblick auf die Kinderrechte gewährleistet.

- Frage 9 In welchen Bereichen des Verwaltungshandelns sieht die Landesregierung derzeit keine ausreichenden Steuerungs- oder Kontrollinstrumente, um die Berücksichtigung von Kinderrechten nachvollziehbar sicherzustellen?
- Frage 10 Plant die Landesregierung die Einführung verbindlicher ressortübergreifender Dokumentations- oder Berichtspflichten zur systematischen Erfassung kinderrechtlicher Auswirkungen staatlichen Handelns?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Inwieweit systematisierte Verfahren zur kinderrechtlichen Folgenabschätzung sowie Dokumentations- und Steuerungsinstrumente in die Umsetzung gelangen, wird Gegenstand der bereits angeführten Auswertung des vom Land Hessen als einzigem Land beauftragten Monitorings sein, um die Berücksichtigung der Kinderrechte nachvollziehbar und vergleichbar abzubilden.

Ob und in welcher Form hieraus verbindliche ressortübergreifende Dokumentations- oder Berichtspflichten abgeleitet werden, wird zu prüfen sein.

Wiesbaden, 16. Januar 2026

Heike Hofmann